

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Ausarbeitung und Umsetzung des Klimaplane

Erhebung gemäß Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe e) des Landesgesetzes Nr. 6/2022

PRÜFER

Wolfgang Bauer

Isabella Summa

PRÜFSTELLE

ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Dezember 2023

INHALT

I.	BEGRÜNDUNG UND ZIEL DER ERHEBUNG ZUR AUSARBEITUNG UND UMSETZUNG DES KLIMAPLANS -----	4
II.	UMFANG UND METHODISCHER ANSATZ -----	4
III.	NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE UND KLIMAPLAN SÜDTIROL 2040-----	5
IV.	SACHVERHALTSDARSTELLUNG -----	10
V.	BEWERTUNG UND EMPFEHLUNGEN -----	15

I. Begründung und Ziel der Erhebung zur Ausarbeitung und Umsetzung des Klimaplans

Artikel 50 des Landesgesetzes Nr. 6/2022 sieht in Absatz 1, Buchstabe e) vor, dass die Prüfstelle einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihm abhängigen Körperschaften verfasst.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde daher auch in das Arbeitsprogramm für das Jahr 2023 aufgenommen.

Die Auswahl des Prüfungsgegenstandes *Ausarbeitung und Umsetzung des Klimaplans* erfolgte im Anschluss an die letztjährige Erhebung zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Klimaschutz ist wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie, und dem Klimaplan kommt im Rahmen der ökologischen Nachhaltigkeit eine besondere und transversale Bedeutung zu.

Die Umsetzung der Klimaziele betrifft zahlreiche Politikfelder, die auch von der Landesverwaltung gestaltet werden. Die Governance der Umsetzung des Klimaplans, das entsprechende Monitoring, die Evaluierung und eine transparente und systematische Berichterstattung sind daher von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass diese Ziele auch erreicht werden und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die öffentliche Verwaltung geschützt wird.

Ziel der Erhebung ist eine Bestandsaufnahme und Analyse der Weiterentwicklung des Klimaplans von seiner ersten (August 2022) zur aktuellen Fassung (Juli 2023) a) unter Berücksichtigung der Governance der Umsetzung und b) mit einer Vertiefung der inhaltlichen Änderungen.

Die Empfehlungen sollen dazu beitragen, eventuelle interne oder externe Risiken, die die Umsetzung des Klimaplans und die Erreichung der Klimaziele gefährden, frühzeitig zu erkennen und nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu reduzieren.

II. Umfang und methodischer Ansatz

Im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe wird ein integrativer Prüfungsansatz gewählt: die Erhebung beinhaltet demnach Elemente einer Recht- und Ordnungsmäßigkeits- sowie einer System- und Organisationsprüfung.

Die Erhebung wurde gemäß den Leitlinien für die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Prüfstelle¹ auf der Grundlage der internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA (*Institute of Internal Auditors*) durchgeführt.

Nach eingehender Prüfung der rechtlichen Grundlagen auf europäischer, nationaler und Landesebene sowie themenspezifischer Publikationen wurde ein detaillierter Fragenkatalog ausgearbeitet, der für den Austausch mit dem Sonderbeauftragten für die Nachhaltigkeit, mit einem von der Landesverwaltung beauftragten externen Experten und mit der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz verwendet wurde. Der Sonderbeauftragte hat auch entsprechende Begleitdokumentation übermittelt.

¹ Grundsatzdokumente | Südtiroler Landtag (landtag-bz.org)

III. Nachhaltigkeitsstrategie und Klimaplan Südtirol 2040

3.1 Nachhaltigkeitsstrategie²

Nachhaltigkeit wird als Gesamtkonzept angesehen, das sich mit dem Dreisäulensystem erklären lässt. Die drei Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales bilden die Grundlage des Modells. Sie sind immer zusammenhängend zu betrachten und tragen den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung: der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension.

Die UN-Nachhaltigkeitsziele wurden mit der **Resolution der Generalversammlung „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“** durch alle UN-Mitgliedsstaaten am 25. September 2015 festgelegt. Diese Agenda enthält 17 Ziele mit 169 Unterzielen für eine nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“, kurz SDGs).

Alle Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, diese Ziele auf nationaler und globaler Ebene zu erreichen. Die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung ist ein globaler Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten. Diese stark miteinander verknüpften Ziele adressieren die dringendsten Handlungsbedarfe in den drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Die Agenda 2030 sieht vor, dass die Weiterverfolgung und Überprüfung der Ziele und Zielvorgaben anhand eines Katalogs globaler Indikatoren erfolgen soll. Diese können durch regionale und nationale Indikatoren ergänzt werden. Die Indikatoren wurden mit Resolution der Generalversammlung vom 6. Juli 2017 im „Global indicator framework for the Sustainable Development Goals and targets of the 2030 Agenda for Sustainable Development“ festgelegt.



Für die vorliegende Erhebung relevant ist insbesondere das Ziel Nr. 13, welches Maßnahmen zum Klimaschutz³ betrifft.

² Bericht der Prüfstelle „Umsetzung der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung“, Oktober 2022, dem die einleitenden Ausführungen zur Nachhaltigkeit in gekürzter Form entnommen sind.

³ Zur Vertiefung des Themas Klimaschutz aus rechtlicher Perspektive (internationale, europäische und nationale Normen und Rechtsprechung) sei auf die folgenden aktuellen Fachbeiträge verwiesen: *Ambiente e cambiamento climatico nella Costituzione italiana*, Raffaele Bifulco, in Rivista AIC n. 3/2023; *Giustizia climatica e responsabilità intergenerazionale*, Daniele Porena, in Rivista AIC n. 3/2023; *Il diritto al clima: criticità, limiti e possibili soluzioni*, Ferdinando Franceschelli, in federalismi.it n. 20/2023; *La discrezionalità del potere nella lotta al cambiamento climatico*, Maralice Cunha Verciano, in federalismi.it n. 28/2023.

Auch auf **EU-Ebene** werden die Nachhaltigkeitsziele verfolgt. Formalrechtlich ist die nachhaltige Entwicklung als eines der langfristigen EU-Ziele in Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankert.

Im Jahr 2001 verabschiedete die EU eine **Strategie zur nachhaltigen Entwicklung**. Diese wurde im Jahr 2006 überarbeitet und bildet den Rahmen für eine langfristige Zukunftsvision für Nachhaltigkeit, bei der Wirtschaftswachstum, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen sollen. Sie nennt Vorgaben, allgemeine und operative Ziele sowie Maßnahmen für sieben zentrale Herausforderungen im Bereich nachhaltige Entwicklung.

Die angeführten zentralen Herausforderungen sind:

- Klimawandel und saubere Energie,
- nachhaltiger Verkehr,
- nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion,
- Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen,
- Gesundheit,
- globale Herausforderungen in Bezug auf Armut und Nachhaltige Entwicklung,
- soziale Eingliederung, Demografie und Migration.

Auf **nationaler Ebene** wurde das Prinzip der Nachhaltigkeit bereits im Jahr 2008 in Artikel 3-quater des gesetzesvertretenden Dekrets vom 03.04.2006, Nr. 152 verankert, wenn auch mit starkem Fokus auf den Umweltschutz. Artikel 3-quinquies des genannten gesetzesvertretenden Dekrets legt dabei fest, dass die Regionen und autonomen Provinzen in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auch strengere Regelungen zum Schutz der Umwelt erlassen können.

Im Oktober 2017 hat Italien einen **nationalen Strategieplan** verabschiedet, der den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 Rechnung tragen soll. Der nationale Aktionsplan ist in 5 Unterbereiche gegliedert: Mensch, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft; ein sechster Unterbereich widmet sich den Nachhaltigkeitsvektoren (vettori di sostenibilità). Ein Hauptziel stellt dabei die Verbesserung der Voraussetzungen für das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dar.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen ist für die Abstimmung der offiziellen wirtschaftspolitischen Dokumente mit dem nationalen Strategieplan für die Nachhaltigkeit zuständig. Im Wirtschafts- und Finanzdokument (DEF) werden jährlich die entsprechenden Unterziele und Maßnahmen festgelegt. Dabei werden auch Indikatoren des Wohlergehens (Bes) berücksichtigt, die darauf abzielen die Weiterentwicklung der Gesellschaft und die Verbesserung der Lebensqualität, unabhängig vom BIP zu messen.

Die Nachhaltigkeitsziele auf Landesebene kommen im Regierungsprogramm der letzten Legislaturperiode zum Ausdruck, welches ein klares Bekenntnis zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen beinhaltet. Nachhaltige Entwicklung gilt als Querschnittsthema, das des Einsatzes in vielen Politikfeldern bedarf. Dementsprechend haben sich die Südtiroler Landesregierung und die Landesverwaltung verpflichtet, ihre Entscheidungen und Aktivitäten auf eine nachhaltige Entwicklung auszurichten.

Mit Beschluss Nr. 627 hat die Landesregierung am 20.07.2021 das **Strategiepapier für die nachhaltige Entwicklung Südtirols „Everyday for future – Gemeinsam für die Nachhaltigkeit“** verabschiedet.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 973 vom 23.11.2021 wurde der komplexe Sonderauftrag „Nachhaltigkeit“ errichtet, unter anderem mit der Aufgabe, für den Aufbau und die Koordinierung des Nachhaltigkeitsprozesses in der Landesverwaltung und in den Hilfskörperschaften des Landes Sorge zu tragen und koordinierende, strategische und begleitende Unterstützung der diversen Prozesse der

entsprechenden Nachhaltigkeitsstrategie zu gewährleisten⁴.

Der Landesgesetzgeber hat im Jahr 2022 dieses grundsätzliche Bekenntnis der öffentlichen Verwaltung zur Nachhaltigkeit in **Artikel 1, Absatz 5 des Landesgesetzes Nr. 17/1993** verankert.

In der Folge wurden weitere wichtige strategische Dokumente⁵ unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele ausgearbeitet und von der Landesregierung genehmigt, wie der **Klimaplan Südtirol 2040 – Teil 1, Beschluss der Landesregierung Nr. 606/2022, und der weiterentwickelte/ajourierte Klimaplan Südtirol 2040, Beschluss der Landesregierung Nr. 595/2023⁶**.

Die Einbettung des Klimaplanes in die Nachhaltigkeitsstrategie wird aus der folgenden Darstellung ersichtlich⁷:



3.2 Klimaschutz

Bereits vor der Einbettung in den umfassenden Kontext der Nachhaltigkeit, stellte der Klimaschutz auf internationaler und lokaler Ebene ein wichtiges Thema dar.

Mit der **Klimarahmenkonvention** (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) hat die internationale Staatengemeinschaft bereits im Jahr 1992 weltweite Klimaänderungen als ernstes Problem anerkannt und sich zum Handeln verpflichtet. Das Ziel der Klimarahmenkonvention ist die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen auf einem Niveau, bei dem eine gefährliche vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert wird. Inzwischen haben 197 Vertragsparteien inklusive der EU die Klimarahmenkonvention ratifiziert und damit die völkerrechtliche Basis für globalen Klimaschutz geschaffen⁸.

⁴ Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 646/2023 wurde zudem die Euregio Plus SRG AG im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags unter anderem mit der „Analyse und Prüfung von Vorschlägen zur schnelleren Erreichung der von der Provinz Bozen aufgestellten Nachhaltigkeitsziele“ beauftragt.

⁵ Eine Übersicht sämtlicher Strategiedokumente des Landes findet sich auf der neuen Webseite: [Dokumente und strategische Pläne | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

⁶ Die Planungsinstrumente der Landesverwaltung mit direktem oder indirektem Bezug zum Klimaplan sind auf Seite 10 des Klimaplanes aufgelistet.

⁷ Klimaplan, Seite 9. Die Darstellung der operativen Ebene, wie im Klimaplan ausgeführt, wurde bewusst nicht eingefügt, da man der Ansicht ist, dass die Anführung von Gesetzen in der operativen Ebene im Lichte der Grundsätze der Gewaltenteilung und der Hierarchie der Rechtsnormen nicht korrekt erscheint.

⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/klimarahmenkonvention-der-vereinten-nationen-unfccc>

Im **Kyoto-Protokoll**, das im Jahr 1997 unterzeichnet wurde, verpflichteten sich die Industriestaaten, ihre Treibhausgasemissionen um durchschnittlich mindestens fünf Prozent im Zeitraum zwischen 2008 und 2012, der so genannten ersten Verpflichtungsperiode, gegenüber dem Basisjahr 1990 zu verringern. Das Kyoto-Protokoll trat im Februar 2005 in Kraft. 2012 einigten sich die Vertragsstaaten auf eine zweite Verpflichtungsperiode (2013-2020) und damit die Fortführung des Kyoto-Protokolls.

Im Dezember 2015 wurde das **Pariser Klimaschutzabkommen** verabschiedet, das im November 2016 in Kraft getreten ist. Die beigetretenen Staaten verpflichteten sich, die Temperaturerhöhung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 °C.

Um das Ziel der Klimarahmenkonvention zu erreichen, sollen alle Staaten gemäß ihrer „gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung und Kapazitäten“ beitragen. Alle Staaten werden verpflichtet, regelmäßig über ihre Treibhausgasemissionen und Minderungsmaßnahmen Bericht zu erstatten.

Mittlerweile ist die Klimapolitik in einen umfangreicheren Kontext der **UN-Nachhaltigkeitsziele** eingebettet, die sowohl ökologische, ökonomische als auch soziale Aspekte berücksichtigen und dazu beitragen sollen, die Bedürfnisse der Gegenwart so zu befriedigen, dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen nicht eingeschränkt werden.

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, veröffentlichte die Europäische Kommission am 18. November 2018 ihre strategische **Vision „Ein sauberer Planet für alle“**, in der sie die Netto-Null-Treibhausmission als Ziel für 2050 vorschlug.

Im selben Jahr wurde die **Governance-Verordnung**⁹ erlassen, welche unter anderem die Mitgliedstaaten verpflichtet, Langzeitstrategien für 2050 zu entwickeln und Nationale Energie- und Klimaschutzpläne auszuarbeiten.

Im November 2019 hat das EU-Parlament den Klimanotstand ausgerufen und die Kommission aufgefordert, alle Gesetzesvorschläge mit dem Ziel in Einklang zu bringen, die Erderwärmung auf unter 1,5° zu begrenzen. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Treibhausgasemissionen erheblich verringert werden.

Als Antwort auf die aktuelle Klimakrise hat die EU-Kommission im Dezember 2019 das Strategiepapier **„Der europäische Grüne Deal“** vorgelegt mit dem Ziel, die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft weiterzuentwickeln, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausmissionen mehr freigesetzt werden. Außerdem soll das Naturkapital geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken geschützt werden. Der Grüne Deal ist integraler Bestandteil der Strategie zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der obgenannten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung.

Im Rahmen des Grünen Deals hat die Kommission im Mai 2020 die **EU-Biodiversitätsstrategie 2030** vorgestellt, die darauf abzielt, die Natur zu schützen, der Degradierung der Ökosysteme entgegenzuwirken und dem Verlust der Biodiversität Einhalt zu gebieten¹⁰.

⁹ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governancesystem für die Energieunion und den Klimaschutz

¹⁰ Zu den wichtigsten Maßnahmen, die bis 2030 umgesetzt werden sollen, gehören:

- die Schaffung von Schutzgebieten auf mindestens 30 % der Land- und Meeresgebiete in Europa und damit die Erweiterung der bestehenden Natura-2000-Gebiete
- die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in der gesamten EU bis 2030 durch eine Reihe konkreter Verpflichtungen und Maßnahmen, etwa dadurch, dass der Einsatz und die Risiken von Pestiziden um 50 % bis 2030 verringert und EU-weit 3 Milliarden Bäumen gepflanzt werden

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates („**Taxonomieverordnung**“) vom 18. Juni 2020 enthält Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Durch die EU-Taxonomie sollen private Investitionen in Tätigkeiten gelenkt werden, die notwendig sind, um *Klimaneutralität* zu erreichen. Sie stellt daher einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des übergeordneten Ziels einer klimaneutralen EU bis 2050 dar. Gemäß der Verordnung ist eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig einzustufen, wenn sie einen substanziellen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet, nicht zu einer bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt (Grundsatz des „do no significant harm“), unter Einhaltung des Mindestschutzes ausgeübt wird (also soziale Mindestkriterien erfüllt) und technischen Bewertungskriterien, die die Kommission festgelegt hat, entspricht.

Die Europäische Kommission hatte im Februar 2021 eine **EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel** angenommen¹¹.

Mit dem **EU-Klimagesetz**¹² haben das Europäische Parlament und der Rat am 24. Juni 2021 die Ziele einer Emissionsreduzierung um 55 Prozent bis 2030 sowie Klimaneutralität bis 2050 rechtsverbindlich festgeschrieben.

Um diese Ziele zu erreichen, hat die Kommission noch im selben Jahr ein Paket neuer und überarbeiteter Rechtsvorschriften mit der Bezeichnung „**Fit für 55**“ vorgeschlagen. Es umfasst 13 miteinander verknüpfte überarbeitete Gesetze und sechs Gesetzesvorschläge zu Klima und Energie.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten überwachen die Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaziele und erstatten Bericht¹³.

Alle EU-Staaten müssen ihren Weg zum Erreichen ihrer EU-Energie- und Klimaziele im **nationalen Energie- und Klimaplan** nachweisen. So hat auch Italien einen entsprechenden Plan erlassen, welcher im Jänner 2020 veröffentlicht worden ist,¹⁴ und aktuell überarbeitet wird¹⁵.

Weitere wichtige Dokumente auf gesamtstaatlicher Ebene sind der Nationale Aufbau- und Resilienzplan 2021 und der Plan für den ökologische Wandel (2022).

Auch auf **Landesebene** sind Umwelt- und Klimaschutz bereits seit langem ein wichtiges Thema.

Bereits im Jahr 1995 ist die **Umweltagentur des Landes** errichtet worden¹⁶, deren Kernaufgabe der Schutz und die Kontrolle im Umweltbereich ist¹⁷. Seit 2019 trägt die Landesagentur für Umwelt den Zusatz "und Klimaschutz"¹⁸.

Die Umweltagentur ist Teil des gesamtstaatlichen Netzwerkes für den Umweltschutz, das mit dem

-
- die Zuweisung von jährlich 20 Mrd. € für den Schutz und die Förderung der Biodiversität aus EU-Mitteln sowie nationalen und privatwirtschaftlichen Quellen

- das Ziel, einen ehrgeizigen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt zu schaffen

¹¹ https://climate.ec.europa.eu/eu-action/adaptation-climate-change/eu-adaptation-strategy_en

¹² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)

¹³ Siehe Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes „Klima und Energieziele der EU“

https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2023-18/SR-2023-18_DE.pdf

¹⁴ Piano Nazionale Integrato per l'Energia e il Clima 2030 (PNIEC)

¹⁵ <https://www.mase.gov.it/pagina/piano-nazionale-di-adattamento-ai-cambiamenti-climatici>

¹⁶ Landesgesetz Nr. 26 vom 19. Dezember 1995.

¹⁷ <https://umwelt.provinz.bz.it/agentur.asp>

¹⁸ Beschluss der Landesregierung vom 18.12.2018, Nr. 1389.

Gesetz vom 28. Juni 2016, Nr. 32 „*Istituzione del Sistema nazionale a rete per la protezione dell'ambiente (SNPA) e disciplina dell'Istituto superiore per la protezione e la ricerca ambientale (ISPRA)*“ errichtet wurde und alle im Bereich Umweltschutz beteiligten Institutionen umfasst.

Im nächsten Abschnitt wird wie eingangs erwähnt die Weiterentwicklung des Klimaplanes von seiner ersten (August 2022) zur aktuellen Fassung (Juli 2023) analysiert, unter Berücksichtigung der Governance der Umsetzung und mit einer Vertiefung der inhaltlichen Änderungen.

IV. Sachverhaltsdarstellung

Bereits mit Beschluss der Landesregierung Nr. 940/2011 war eine erste „KlimaStrategie-Energie-Südtirol-2050“ genehmigt worden, mit welcher Klimaziele, vorrangig auf den Energiesektor bezogen, für die Jahre 2020 und 2050 festgelegt wurden.

Der Prozess zur Überarbeitung dieser Strategie – mit dem Ziel, die Nettonull-Emissionen bereits um 2040 zu erreichen – wurde im November 2019 mit einem Workshop der Landesregierung eröffnet. Zwei Jahre später erfolgte ein erstes Update, für welches mit Unterstützung der Eurac die Datengrundlage vertieft, der Fokus von den energiebezogenen auf die landwirtschaftlichen Emissionen ausgeweitet und das strenge territoriale Prinzip aufgehoben werden sollte.

Die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz hatte das daraus resultierende Dokument den Stakeholdern vorgestellt und über die Plattform www.klimaland.bz einen umfangreichen öffentlichen Beteiligungsprozess eingeleitet.

Die Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses und der Eurac-Research-Studie flossen in einen neuen von Expert:innen erstellten Klimaplan ein, welcher von der Landesregierung mit dem erwähnten **Beschluss Nr. 606/2022 als Klimaplan Südtirol 2040 – Teil 1** genehmigt wurde.

Im November 2022 begann eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeiter:innen der verschiedenen Ressorts mit der Vervollständigung des Klimaplanes; dabei galt es, bereits im (allgemeinen) Teil 1 vorgesehene Maßnahmen in eine ressortübergreifende Projektplanung einzubinden, die von der Expertenkommission bewerteten Vorschläge aus der Bevölkerung dem spezifischen Teil des Klimaplanes zuzuweisen, zusätzliche Maßnahmen und Projekte im allgemeinen Teil zu integrieren, verschiedene Stakeholder in den Prozess einzubeziehen und eine Methodik zu erarbeiten für das Input- und Outputmonitoring, für den Klimabürger:ninnenrat, für das Stakeholder Forum und für die Erstellung des Evaluierungsberichts.

Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat sich insgesamt acht Mal getroffen; dabei erfolgten – auf der Grundlage einer Präsentation - jeweils ein Update zum aktuellen Stand und Zeitplan sowie eine Besprechung der einzelnen Maßnahmen und die Ausarbeitung der Projektsheets mit den Verantwortlichen der Ressorts. Diese Arbeitsweise hat sich laut Auskunft des Nachhaltigkeitsbeauftragten bewährt. Protokolle¹⁹ wurden aus Ressourcengründen nicht erstellt.

Während die Ausarbeitung von Teil 1 des Klimaplanes von der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz betreut wurde (welche auch die Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbereitet hatte), erfolgte die Vervollständigung durch die genannte Arbeitsgruppe unter der Koordinierung des Nachhaltigkeitsbeauftragten des Landes²⁰. An den Treffen der Arbeitsgruppe hat auch ein externer Experte teilgenommen mit der Aufgabe, die inhaltliche, systematische Aufarbeitung der Ergebnisse

¹⁹ Teil 1 des Klimaplanes hatte als Vorgabe eigentlich die Übermittlung der Protokolle an die Landesregierung vorgesehen (S. 51).

²⁰ Ein formaler Auftrag für diese Projektsteuerung liegt nicht vor. Mit Entscheidung der Landesregierung vom 19.09.2023 wurde dem Nachhaltigkeitsbeauftragten die Koordinierung des Berichtswesens zur Umsetzung des Klimaplanes übertragen.

und die Einarbeitung der über 2.000 Stellungnahmen der Bevölkerung vorzunehmen. Wo technische Aspekte aus Teil 1 des Klimaplanes neu aufgegriffen wurden, gab es auch Rücksprachen mit Experten der Freien Universität Bozen und der EURAC.

Die Beschlussfassung durch die Landesregierung wurde in diesem Fall allerdings nicht mehr von der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz, sondern von der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen vorbereitet.

Schließlich wurde der allgemeine Teil mit dem Dokument betreffend den spezifischen Teil (erarbeitet zwischen November 2022 und Juni 2023) in einem einzigen Dokument zusammengefügt und **als integrierter Klimaplan Südtirol 2040 mit dem genannten Beschluss Nr. 595/2023** genehmigt.

Dazu sei grundsätzlich festgehalten: Der Klimaplan ist, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes verpflichtet und mit zahlreichen anderen Planungsdokumenten des Landes verknüpft (S. 9 des Klimaplanes). Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sind für die Umsetzung des Klimaplanes eine begleitende Wirtschafts-, Sozial- und Mobilitätspolitik sowie eine auf soziale Durchlässigkeit fokussierte Bildungspolitik erforderlich (S. 12). Klimaneutralität wird zu einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung und zu einer Querschnittsmaterie über viele Ressorts und gesellschaftliche Akteure hinweg (S. 14). Insgesamt handelt es sich beim Klimaplan um ein ganzheitliches und dynamisches Konzept, da es alle Bereiche der Gesellschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zusammenfasst und evolutiv angepasst wird (S. 5).

Aus inhaltlicher Sicht (worauf in der Folge noch eingegangen wird) ging es beim Prozess der Vervollständigung des Klimaplanes um die Überprüfung bzw. Überarbeitung sämtlicher Maßnahmen, für welche jeweils ein Projektblatt mit Zielsetzungen, Zeitplänen und Verantwortlichkeiten definiert wurde, mit Ausnahme des Bereichs der Mobilität, wo die Maßnahmen einer eigenen Projektsteuerung durch den Mobilitätsplan unterliegen.

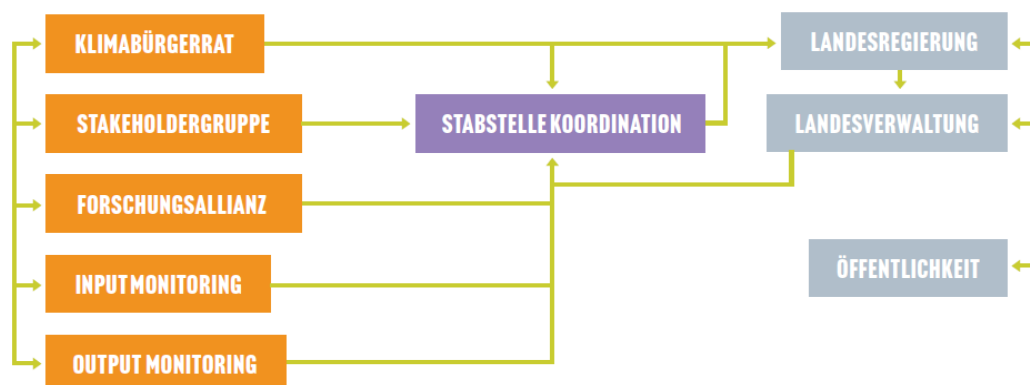
Was die **Governance der Umsetzung** des Klimaplanes betrifft, wurde in Teil 1 des Klimaplanes für die definitive Organisation und die Prozesse des Monitorings auf den spezifischen Teil verwiesen, in dem die Einzelheiten der Aufbau- und Ablauforganisation, die Standardprozeduren, das Monitoring und die Steuerung ausgeführt werden sollten, weil dafür die Status-Quo-Analyse und die geplanten Maßnahmen mit mehr Detailtiefe bekannt sein müssten²¹.

Als für die Governance verantwortliche Stellen nennt der Nachhaltigkeitsbeauftragte zusätzlich zu den für die Umsetzung hauptzuständigen Ressorts: die Agentur für Energie Südtirol - Klimahaus für das *Inputmonitoring*, Eurac (als unabhängige wissenschaftliche Institution) für das *Outputmonitoring*, die Klimahausagentur für die *Beteiligung durch Klimabürgerrat und Stakeholder-Forum*, die Allianz der Lehre und Forschung für ein nachhaltiges Südtirol für die *Evaluierung*.

Die Governance wird im Detail in Kapitel 6 des ajourierten Klimaplanes²² auch grafisch wie folgt dargestellt:

²¹ Teil 1 des Klimaplanes, S. 51.

²² Ajourierter Klimaplan, S. 74 – 79.



Durch das *Monitoring* soll laufend überprüft werden, ob die Klimaziele durch die umgesetzten und umzusetzenden Maßnahmen erreicht werden können; im Fokus stehen dabei also die Maßnahmen (*Inputmonitoring*) und die erzielten Effekte (*Outputmonitoring*). Auf der erwähnten – öffentlich zugänglichen – Plattform www.klimaland.bz erfolgt die entsprechende Aktualisierung und werden alle Veränderungen dokumentiert. Während das Inputmonitoring kontinuierlich ajourniert wird, wird das Outputmonitoring jährlich veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Im November 2023 eine erste Erhebung zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen stattgefunden hat. Außerdem ist für Februar 2024 eine Pressekonferenz zum Outputmonitoring geplant mit anschließender Veröffentlichung der entsprechenden Informationen auf der Plattform.

Zur grundsätzlichen Frage, wie die Ziele und Maßnahmen des Klimaplanes auch in den Performanceplan der Landesverwaltung (jetzt im Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan, PIAO) einfließen, erläutert der Nachhaltigkeitsbeauftragte, dass dieser Sachverhalt aktuell noch geprüft wird.

Der Direktor der Agentur für Umwelt und Klimaschutz berichtet dazu, dass zwar die strategischen Schwerpunkte des Klimaplanes, welche im Zuständigkeitsbereich der Agentur liegen, im Performanceplan angeführt werden, nicht aber die einzelnen Maßnahmen.

Der *Klimabürgerrat* soll die aktive Einbeziehung der Bürger und Bürgerinnen in den Prozess der Klimapolitikgestaltung sicherstellen. In einem moderierten Beteiligungsprozess sollen die Maßnahmen des Klimaplanes auf deren Vollständigkeit überprüft und gegebenenfalls ergänzt und konkrete Umsetzungsvorschläge erarbeitet werden. Das erste Treffen ist für 2024 geplant (S. 76).

Im *Stakeholder-Forum* treffen sich die diversen Akteure aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft, Soziales, Kultur, Gewerkschaften und Jugend zum institutionalisierten Austausch. Dieses Forum ist ein wichtiges Instrument im vorpolitischen Raum zur Prüfung der aktuellen oder der Ergänzung neuer Maßnahmen. Es soll seine Arbeit zeitgleich mit dem Klimabürgerrat im Jahr 2024 aufnehmen (S. 77).

Das *ASTAT-Panel* „So denkt Südtirol“ soll Forschenden, der Politik und den Nutzerinnen und Nutzern statistischer Informationen statistische Daten zur Verfügung stellen und ermöglichen, kontinuierlich abzufragen, wie die Südtiroler Bevölkerung über die Entwicklungen im Bereich Klima denkt (S. 78).

Die *Allianz der Lehre und Forschung für ein nachhaltiges Südtirol*, ein Zusammenschluss von Forschungseinrichtungen, die sich auch mit dem Thema Klimawandel befassen, wird regelmäßig einen Evaluierungsbericht zum Klimaplan erstellen, als Teil eines kontinuierlichen „plan-do-check-act“-Prozesses zur Qualitätssicherung, um so den Fortschritt in der Umsetzung zu überwachen und zu begleiten und gegebenenfalls neue Empfehlungen auszusprechen (S. 78).

Die *Koordinationsstelle Klimaplan* hat die Aufgabe, die Aktivitäten der eben genannten Akteure, gemeinsam mit den direkt umsetzenden Institutionen, organisatorisch zu begleiten und zu unterstützen und den Kontakt zur EURAC zu halten, welche das Output Monitoring betreut. Die Koordinationsstelle wird von den Ressorts über den Fortschritt der vereinbarten Projekte informiert und berichtet in der Folge regelmäßig an die Landesregierung. Außerdem sorgt sie dafür, dass alle Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Einmal jährlich bereitet sie in Zusammenarbeit mit den Ressorts einen Vorschlag für Abänderungen, Anpassungen und Ergänzungen des Klimaplanes für die Landesregierung vor. Für ihre Aufgaben soll die Koordinationsstelle gemäß Vorgaben des Klimaplanes über ausreichend eigene inhaltliche Kompetenz und die notwendigen personellen Ressourcen verfügen (S. 79).

Aus **inhaltlicher Sicht** ist hervorzuheben, dass der Klimaplan in seiner ursprünglichen und nun ajourierten Fassung sowohl Maßnahmen enthält, die aus der Überarbeitung der „KlimaStrategie-Energie-Südtirol-2050“ hervorgehen als auch Maßnahmen, die neue Ressorts (neben Umwelt und Energie) und neue Ansprechpartner betreffen. Dadurch soll ein ganzheitlicher Ansatz beim Erreichen der Klimaziele sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang haben der Direktor der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz und ein Mitarbeiter des Amtes für Energie und Klimaschutz im Interview hervorgehoben, dass zahlreiche Maßnahmen, die insbesondere den Energiesektor betreffen und aus der Überarbeitung der „KlimaStrategie-Energie-Südtirol-2050“ hervorgehen, bereits ausgereift sind, da sie das Ergebnis jahrelanger Entwicklung und Erfahrung darstellen. Die Einbindung neuer Ressorts in den Bereich Klimaschutz ist für sie von grundlegender Wichtigkeit, stellt aber auch eine große Herausforderung dar: Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich neuer Ressorts müssen im Detail abgestimmt und auf deren Machbarkeit hin geprüft werden; in enger Zusammenarbeit mit den Fachleuten der Ressorts werden daher sicherlich auch in Zukunft weitere Anpassungen des Klimaplanes notwendig sein (work in progress).

Der Direktor der Agentur vertritt die Auffassung, dass der ajourierte Klimaplan zwar alle wesentlichen Elemente beinhaltet, für eine effiziente und wirksame Umsetzung aber auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen müssen; besonders wichtig erscheint ihm dabei, dass verwaltungsinterne Verfahren im Rahmen der Governance und Umsetzung des Klimaplanes berücksichtigt werden und die Monitoring-Ebenen EU-Staat-Land gut miteinander kommunizieren.

Bei einem Vergleich des Klimaplanes Teil 1 mit der ajourierten Version lässt sich feststellen, dass zahlreiche Maßnahmen gestrichen und einige umformuliert worden sind.

Es liegt keine schriftliche Dokumentation vor, aus der die Gründe der genannten Streichungen und Umformulierungen hervorgehen. Dass im Rahmen des Werdegangs des ajourierten Klimaplanes keine Protokolle zu den Arbeiten der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurden, erschwert die Nachvollziehbarkeit des Prozesses der Überarbeitung sowie der getroffenen Entscheidungen im Rahmen des Übergangs von Teil 1 zur integrierten Version des Klimaplanes.

Im Zuge der Interviews konnte jedoch ein Großteil der Begründungen für die Änderungen erhoben und rekonstruiert werden, die in fünf Kategorien zusammengefasst werden können:

1. Wie bereits erwähnt, war insbesondere für die **neu eingebundenen Ressorts** eine weitere Abstimmung und Überarbeitung der Maßnahmen notwendig. So wurde beispielsweise der Text des Klimaplanes zum Aktionsfeld Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Zuge der Ausarbeitung des Teils 2 in Absprache mit dem Ressort für Landwirtschaft grundlegend überarbeitet.
2. Zum Teil wurden Maßnahmen gestrichen, die in den **Kompetenzbereich der Gemeinden** fallen, wie beispielsweise die Ausarbeitung von Strategien zur Klimawandeladaption auf Gemeindeebene oder zur Vermeidung von Plastikmüll im entsprechenden Verwaltungsbereich.

3. Zum Teil hat man **davon Abstand genommen, Maßnahmen ohne Abstimmung mit den betroffenen Berufsgruppen vorzuschreiben**. Aus diesem Grund wurden beispielsweise die Maßnahmen gestrichen, welche vorsahen, dass in Ausschank- und Restaurationsbetrieben ab 2024 kein Getränk mehr in Plastik-Einwegflaschen angeboten werden darf.

4. Andere Maßnahmen, die im Teil 1 vorgesehen waren, haben sich in der ursprünglich vorgesehen Zielvorgabe als **technisch nicht machbar** herausgestellt, wie beispielsweise „die Erhöhung des Anteils der mit der Bahn anreisenden Gäste auf 25%, nach Inbetriebnahme des BBT auf 35% bis 2037“ oder die Sanierung von 100 Gebäuden des Landes innerhalb 2040 (aktuell ist die Sanierung von 27 Gebäuden vorgesehen, in Übereinstimmung mit den EU-Vorgaben zur energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude). Aus diesem Grund wurde die generelle Zielsetzung zwar beibehalten aber entsprechend überarbeitet.

5. Manche Maßnahmen finden sich im neuen Dokument nicht wieder, weil sie **bereits umgesetzt** sind. So wurde zum Beispiel das neue Landesgesetz zur Vergabe von Konzessionen für Wasserableitungen bereits ausgearbeitet und wird am 1.1.2024 in Kraft treten; auch die Sensibilisierungskampagne für Photovoltaikanlagen wurde bereits durchgeführt und das Konzept für eine von Einwegplastik freie Landesverwaltung bereits ausgearbeitet. Ebenso waren die Erleichterungen für den Anschluss an Fernheizwerken Gegenstand eines Beschlusses der Landesregierung.

In Hinblick auf eine künftige Weiterentwicklung des Klimaplanes wird auf den kürzlich vorgestellten OECD-Bericht 2023 „*A Territorial Approach to the Sustainable Development Goals in Bolzano-Bozen, Italy*“²³ verwiesen, in dem die Nachhaltigkeitsstrategie Südtirols von unabhängiger Seite bewertet wurde, wobei auch die Maßnahmen des Klimaplanes berücksichtigt worden sind.

Der Bericht hebt hervor, dass Südtirol im Bereich Energie und Stromproduktion aus erneuerbaren Energien überdurchschnittlich gute Ergebnisse aufweisen kann, allerdings in den Bereichen nachhaltige Mobilität, Tourismus und Landwirtschaft noch Handlungsbedarf besteht. Im OECD-Bericht wird Südtirol daher empfohlen, als nächste Schritte konkrete Maßnahmen in den genannten Bereichen zu setzen:

Im Bereich nachhaltige Mobilität sollte insbesondere die Abhängigkeit der Bevölkerung und der Touristen vom eigenen Auto verringert werden.

Im Bereich Tourismus wird die Förderung einer nachhaltigen Umgestaltung angeregt, z. B. durch Überwachung des CO₂-Fußabdrucks in der gesamten touristischen Wertschöpfungskette, um die Bereiche zu ermitteln, in denen Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen am wirksamsten sind; durch die Bevorzugung lokaler und ökologischer Produkte in Beherbergungsbetrieben, um den CO₂-Fußabdruck des Tourismussektors zu verringern; und durch die Einbeziehung der Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung in das Tourismusmanagement, um natürliche Landschaften zu erhalten und erschwingliche Lebenshaltungskosten zu bewahren.

Im Bereich Landwirtschaft wird die Förderung des Übergangs zu einer nachhaltigen Landwirtschaft empfohlen, um die Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeit auf die biologische Vielfalt und das Klima zu minimieren. Angeregt werden beispielsweise weitere Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Ressourcen sowie die Umstellung auf einen Kreislaufansatz durch Wiederverwendung von landwirtschaftlichen Nebenprodukten und Abfällen in Baumaterialien und Produkten.

²³ <https://www.oecd.org/publications/a-territorial-approach-to-the-sustainable-development-goals-in-bolzano-bozen-italy-fb8e8ee0-en.htm>

Der OECD-Bericht enthält auch Empfehlungen zur Governance:

Die SDGs sollten auch in die sektoralen Pläne (wie den Klimaplan) und in den Performanceplan des Landes integriert werden, um Synergien zu schaffen und die systematische Abstimmung der Strategien, auch bei Zielkonflikten, zu erleichtern. Dabei sollten aussagekräftige und messbare Indikatoren vorgesehen werden, um die Umsetzung der Maßnahmen überwachen und die Zielerreichung messen zu können. Der SDG-Tracker, der einen guten Gesamtüberblick über die Fortschritte des Landes im Bereich Nachhaltigkeit bietet, sollte zudem vermehrt die Ausrichtung politischer Entscheidungen an den Nachhaltigkeitszielen ermöglichen.

Abschließend wird eine verstärkte Zusammenarbeit mit den gesamtstaatlichen Einrichtungen, beispielsweise im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz, empfohlen, um eine Abstimmung der Strategien auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen.

V. Bewertung und Empfehlungen

Der aktualisierte Klimaplan Südtirol 2040, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 595/2023, ist das Ergebnis eines breit angelegten partizipativen Prozesses, in dem Akteure aus Politik und Verwaltung, Expert:innen, Interessensvertreter und die Bevölkerung einbezogen waren.

Das dabei angewandte Konzept eines sich in Entwicklung befindlichen Klimaplanes wird grundsätzlich positiv bewertet, da es eine flexible und zugleich wissenschaftsorientierte Anpassung des Klimaplanes ermöglicht.

Diese evolutische Anpassung des Klimaplanes gilt es in Zukunft für alle beteiligten Akteure sowie für die Bevölkerung nachvollziehbar zu gestalten, indem Entscheidungen zu Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen transparent dokumentiert werden.

Da die strategischen Zielsetzungen im Klimaplan sehr umfassend und bereichsübergreifend definiert sind, erscheint die Festlegung klarer Zuständigkeitsbereiche und Verantwortlichkeiten umso wichtiger.

Das im Klimaplan skizzierte und oben dargestellte Governance-Modell bietet hierfür eine gute Grundlage, welche noch vollständig zu implementieren ist. Eine Schlüsselrolle kommt dabei der *Koordinationsstelle* zu, für welche eine ausreichende Ressourcenausstattung unabdingbar ist, auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Koordinierungsaufgaben im Bereich Klimaplan aktuell dem Nachhaltigkeitsbeauftragten des Landes (sozusagen als zusätzliche Aufgabe) übertragen sind.

In diesem Zusammenhang sollte überlegt werden, auf welche Weise die bestmöglichen Synergien zwischen der Koordinationsstelle und der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz erzielt werden können, zumal die Landesagentur ihrem institutionellen Auftrag entsprechend langjährige Erfahrung und einschlägige Fachkompetenz im Bereich Klimaschutz gesammelt hat.

Die Verankerung der Klimaziele im Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) ist von grundlegender Wichtigkeit, da dieser Aufschluss über die strategischen Ziele der Landesverwaltung gibt mit dem Anspruch, einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Planungsachsen zu gewährleisten und die Qualität, Effizienz und Effektivität der Dienstleistungen in Umsetzung der strategischen Ziele zu erfassen, nicht zuletzt in Bezug auf die Schaffung eines Wertebeitrages und Nutzens für die Gesellschaft (*valore pubblico*).

Es wird daher empfohlen, wie im obgenannten OECD-Bericht angeregt, die Erreichung der

strategischen Ziele des Klimaplanes ebenso wie die Umsetzung der geplanten Maßnahmen auch im Rahmen des PIAO mittels aussagekräftiger und messbarer Indikatoren (und im Zusammenhang mit dem SDG-Tracker) zu überwachen und zu bewerten. Dabei sollten gemeinsame, transversale Ziele mit Indikatoren versehen und die Verantwortung für das Erreichen derselben definiert werden, ebenso wie die Zuständigkeit für Entscheidungen bei Zielkonflikten.

Auch der Ausbau einer Multi-Level Governance, im Sinne einer engen Zusammenarbeit mit Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene, wie im OECD-Bericht empfohlen, erscheint von grundlegender Bedeutung.

Schließlich sei auf die erwähnte Eurac-Research-Studie (Update 2022)²⁴ verwiesen, welche als Unterstützung und Ergänzung zum ajourierten Klimaplan Südtirol 2040 konzipiert wurde, und wertvolle Impulse für seine Weiterentwicklung beinhaltet. Hervorzuheben ist dabei die Empfehlung, eine Klimaanpassungsstrategie²⁵ in Ergänzung zum Klimaplan zu entwickeln und beide Strategien in einem Klimaaktionsplan zusammenzuführen. Ein weiterer wichtiger Vorschlag beinhaltet die Überprüfung der Möglichkeit, für Südtirol ein eigenes Klimagesetz zu verabschieden und alle Verwaltungsmaßnahmen einem Klimacheck zu unterziehen²⁶.

Mit Bezug auf den Vorschlag für ein eigenes Klimagesetz sollte überlegt werden, eine weitergehende, über den Klimaschutz hinausgehende gesetzliche Regelung zu schaffen, die die verschiedenen Bereiche der Nachhaltigkeitsstrategie umfasst.

Der Klimacheck könnte dann im Rahmen einer entsprechenden Durchführungsverordnung zum Nachhaltigkeitsgesetz oder auch in der von Artikel 1, Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 vorgesehenen Verordnung detailliert geregelt werden.

Ein Follow-up zu den ausgesprochenen Empfehlungen ist nach Ablauf von einem Jahr geplant.

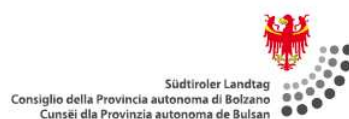
Wolfgang Bauer

Isabella Summa

²⁴ Auf dem Weg in Richtung Klimaneutralität: Szenarien für Südtirol, ergänzende wissenschaftliche Analysen zum Klimaplan, W. Sparber, G. Niedrist, M. Alberton, M. Zebisch.

²⁵ Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 862/2023 betreffend die „Errichtung des Systems zur Prävention von umwelt- und klimabedingten Gesundheitsrisiken auf Landesebene (SPGL) und der gemeinsamen Steuerungsgruppe für die Pläne / Systeme im Bereich Umwelt, Gesundheit und Klima“ wird der Arbeitsauftrag zur Koordinierung der Ausarbeitung der Klimaanpassungsstrategie des Landes an die für Bevölkerungsschutz und Umwelt zuständigen Ressorts bestätigt.

²⁶ Laut Aussage des Nachhaltigkeitsbeauftragten wird an der Konkretisierung eines Klimachecks für die Verwaltungsmaßnahmen bereits gearbeitet.



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp